

9./X. 1915.

Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Provinz Brandenburg.

Am gestrigen Freitag tagte im Berliner Gewerkschafts-haus eine Zusammenkunft von Vertretern der Arbeiter- und Angestelltenverbände aller Richtungen, die sich mit der Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Provinz Brandenburg eingehend befaßte. In seinem einleitenden Referat begründete Reichstagsabgeordneter W e l s die Notwendigkeit, zur Berufsberatung der Kriegsbeschädigten in erster Linie die in der Praxis stehenden Arbeiter und Angestellten mit hinzuzuziehen. Die Berufskollegen sind am besten in der Lage, den Kriegsbeschädigten sachverständigen Rat zu erteilen. Die heute für die Berufsberatung noch bestehenden Schwierigkeiten sind vielfach in dem Umstande zu suchen, daß die kriegsverletzten Arbeitnehmer den beratenden Personen nicht das nötige Vertrauen entgegenbringen. Die Sorge, daß die Uebernahme einer neuen Berufstätigkeit eine Kürzung der Militärrente nach sich ziehe und ähnliche Bedenken werden immer wieder geltend gemacht. Alle diese Schwierigkeiten sind — das wird auch von maßgebenden Lazarettärzten bestätigt — nur zu überwinden, wenn den kriegsbeschädigten Arbeitern und Angestellten Vertrauens-männer aus den Kreisen der Arbeitnehmer als Berufsberater zur Seite stehen. Aus dieser Erkenntnis heraus hatten die freien, christlichen, Hirsch-Dunlker'schen Gewerkschaften und die Verbände der Privatangestellten schon vor mehreren Wochen eine gemeinsame Vorschlagsliste von Vertrauensmännern und Berufsberatern für die Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Provinz Brandenburg eingereicht. Ueber diese Vorschläge, die etwa 1000 Personen aus den Berufsverbänden aller Richtungen umfaßten, haben dann eingehende Verhandlungen mit dem Landesdirektor der Provinz Brandenburg, Herrn v. Winterfeldt, stattgefunden, der die Notwendigkeit eines Zusammenwirkens der Behörden mit den Berufsverbänden anerkannte. Vom Landesdirektor ist dann an sämtliche Landräte und Bürgermeister der Provinz die Anregung ergangen, die von den Verbänden vorgeschlagenen Vertrauensmänner zur Fürsorgetätigkeit innerhalb der Stadt- und Landkreise und zu den örtlichen Fürsorgeausschüssen hinzuzuziehen. Leider sind aber nur einige Stadtkreise und nur eine verschwindend kleine Zahl von Landkreisen dieser Anregung gefolgt, während man im größten Teil der Provinz Brandenburg die vorgeschlagenen Vertrauensmänner und Berufsberater der Arbeitnehmerverbände von jeder Mitwirkung in der Kriegsbeschädigtenfürsorge ausgeschaltet hat. Diese Tatsache ist um so bedauerlicher, als die Provinz Brandenburg in dem neubegründeten „Reichsausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge“ eine führende Stellung einnimmt.

Die weiteren Redner, Neustedt, Verband der deutschen Gewerksvereine, Aufhäuser, Bund der technisch-industriellen Beamten, Kroll, Deutscher Werkmeister-Verband, wandten sich sehr lebhaft gegen die Haltung der Stadt- und Landkreisbehörden. Die in den letzten Monaten so oft wiederholte Anerkennung für die segensreiche Tätigkeit der Gewerkschaften sei nicht in Einklang damit zu bringen, daß nun die Berufsverbände von jeder Mitwirkung ausgeschaltet werden, wenn es sich um die Berufswahl und damit um das künftige Schicksal der kriegsverletzten Arbeiter und Angestellten handelt. Die Konferenz entschloß sich in voller Einmütigkeit zu einem öffentlichen Appell an die zuständigen Stellen. Sollte auch in nächster Zeit den als Berufsberater vorgeschlagenen Arbeitern und Angestellten die Bestätigung versagt bleiben, so soll über die dann zu unternehmenden Schritte eine erneute Beschlußfassung erfolgen. Im Interesse der Kriegsbeschädigten liegt es aber unbedingt, rechtzeitig eine Verständigung herbeizuführen.

Das preußische Kriegsministerium hat in einem Erlaß darauf hingewiesen, daß in keinem Falle zulässig ist, eine Verzichtleistung auf gesetzliche zustehende Militärversorgungsgebüh-rnisse zu fordern. Vielmehr sei selbstverständliche Pflicht der Truppenteile und Behörden, für die Zubilligung etwa zustehender Versorgungsgebüh-rnisse auf das Weitgehendste besorgt zu sein. Die in Ziffer 352 der Pensionierungsvorschrift vom 16. März 1912 vorgesehene Unterzeichnung der Stammrolle oder des Auszuges aus ihr (Muster b zu § 3 der Anlage 9 zur Heerordnung) hat lediglich den Zweck, die Richtigkeit aller vorgeschriebenen Eintragungen, insbesondere von Dienstbeschädigungen, Verwundungen und sonstigen Krankheiten von dem zu Entlassenden bestätigen zu lassen. Sie hat keinerlei Einfluß auf etwaige Versorgungsansprüche, für die nur die nachteiligen Folgen solcher Gesundheitsstörungen in Frage kommen.